

Aus der Niederschrift

**über die 13. Sitzung des Gemeinderates Ediger-Eller am 12.10.2021
im Bürgerhaus**

- Einladung vom 05.10.2021 -

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr

Anwesend

Als Vorsitzender: Ortsbürgermeister Bernhard Himmen

Als Mitglieder: Helmut Brück
Jürgen Holl
Peter Krötz
Frank Mertens
Marie-Luise Meyer-Schenk
Hubertus Niemann
Michael Oster
Axel Probst
Franz-Josef Schauf (ab TOP 7 öS)
Lukas Schauf
Markus Thiesen
Ursula Zenz

Entschuldigt: Markus Baltes
Marita Kirchner
Norbert Krötz
Daniel Oster

Als Beigeordneter: Peter Seidel (nicht gewähltes Ratsmitglied)

Auf Einladung: Bürgermeister Wolfgang Lambertz, VGV
Cochem

Schriftführer: Gerd Lampen, VGV Cochem

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Gegen die Einladung sowie die Tagesordnung werden keine Bedenken erhoben. Die Niederschrift über die Sitzung vom 03.08.2021 wird einstimmig gebilligt. Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Rates sowie die Zuhörer und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

- a) Für die Durchführung der Bundestagswahl bedankt sich der Vorsitzende bei den Wahlhelfern ganz herzlich.
- b) Hinsichtlich der Müllentsorgung in der Bergstraße wurde zwischenzeitlich gemeinsam mit den Anliegern und der Abfallwirtschaft eine einvernehmliche Lösung gefunden.
- c) Die Kreisumlage wurde für das Haushaltsjahr 2021 auf 393.320,00 EUR festgesetzt.
- d) Seitens der Zentralstelle für Forstverwaltung wurden dem Forstbetrieb OG Ediger-Eller für den Mehraufwand im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetter verursachten Schäden im Wald sowie zum Wegeneubau bzw. Ausbau von Waldwegen insgesamt Zuwendungen in Höhe von 32.241,00 EUR bewilligt.
- e) Die Maßnahme Petersbergtunnel ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Aufgrund vorliegender Mängel und Restarbeiten wurde seitens der OG eine Teilnahme an der Begehung der DB Netz AG mit der SGD Nord beantragt.
- f) Der Landtausch mit der DB Netz AG in Zusammenhang mit dem Bauprojekt Kaiser-Wilhelm-Tunnel ist zwischenzeitlich erfolgt.
- g) Hinsichtlich des geplanten Glasfaserausbaus wurde zwischenzeitlich der im Vorfeld erforderliche Kooperationsvertrag mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH abgeschlossen.
- h) Im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Dorfbüros wurde mit der Cowork AG ein Servicevertrag mit einer Laufzeit von 12 Monaten abgeschlossen. Die hiermit verbundenen Kosten betragen abhängig von der Teilnahme weiterer Dorfbüros insgesamt zwischen 564,00 und 789,60 EUR.
- i) Der Baubeginn für den Neubau des Bauhofs wurde aufgrund vergaberechtlicher Vorgaben und gemäß Vorschlag des Planers auf die 3. KW 2022 terminiert.
- j) Für die Installation des Sonnenschutzes einschl. begleitender Elektroinstallationsarbeiten im Kindergarten Ediger-Eller wurden insgesamt 17.297,69 EUR aufgewendet
- k) Die Tiefbauarbeiten im Bereich des Kindergartens wurden mit 8.846,16 EUR abgerechnet. Davon sind etwa 6.900 EUR der Einrichtung eines U3-Bereiches und etwa 950 EUR der im Rahmen der Zukunftsinitiative Ediger-Eller seitens des Arbeitskreises Infrastruktur initiierten Herrichtung einer Stellfläche für einen Kühlwagen einschl. Verbreiterung der Zuwegung zuzuordnen.
- l) Die Zaunanlage im Zusammenhang mit der Herrichtung des U3-Bereiches am Kindergarten wurde mit 2.313,05 EUR abgerechnet.
- m) Die Kosten für die erforderliche Anpassung der Frischwasserinstallationen im Kindergarten Ediger-Eller betragen 1.529,48 EUR.
- n) Für die Anpassung der Brunnenanlage auf dem Friedhof im Ortsteil Eller hinsichtlich Frostschutz und hygiene- und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften wurden 4.075,33 EUR verausgabt.
- o) Die Pflasterung des ehemaligen Grüngutlagers auf dem Friedhof im Ortsteil Eller wurde mit 1.299,00 EUR abgerechnet.
- p) Im Zusammenhang mit dem Hangrutsch an der ehemaligen K19 wurde seitens des zuständigen Sachbearbeiters der VG zwischenzeitlich eine qualifizierte Bauunterlage erstellt sowie eine Förderung aus dem Investitionsstock mit vorzeitigem Baubeginn beantragt.
- q) Für Instandsetzungsarbeiten der durch Bewuchs verursachten Schäden an der Stadtmauer im Ortsteil Ediger wurden 2.614,43 EUR aufgewendet.

- r) Dem Austausch des defekten Firstkreuzes der Pehrkapelle wurde seitens der Denkmalpflege zwischenzeitlich zugestimmt.
- s) Für die Freistellung von Vorflutern wurden 285,60 EUR verausgabt.
- t) Freistellungs- und Mulcharbeiten an den ehemaligen Kreisstraßen wurden mit 3.409,35 EUR abgerechnet.
- u) Für Reparaturen an Arbeitsgeräten des Bauhofs und Anschaffung von Arbeitsmitteln wurden insgesamt 1.761,84 EUR aufgewendet.
- v) Für die 19-tägige Urlaubsvertretung des Ortsbürgermeisters wurde eine Aufwandsentschädigung von 652,97 EUR verausgabt.
- w) Gemäß der Richtlinie „Förderung der Lebendigkeit der Ortskerne in Ediger und Eller“ wurden 2.000,00 EUR ausgezahlt.
- x) Für die Erneuerung der Straßenleuchte in der Lohmühle wurden 1.721,93 EUR aufgewendet.
- y) Auf dem Spielplatz des Moselvorgeländes im Ortsteil Eller erfolgte eine Sachbeschädigung, indem alle Spielgeräte mit einer ölhaltigen Masse bestrichen wurden.

2. Bekanntgabe der Beratungsergebnisse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.08.2021

Der Vorsitzende gibt die Beratungsergebnisse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.08.2021 bekannt.

3. Verkehrsbeschränkungen in der Kapellenstraße

In der Kapellenstraße im Ortsteil Ediger bestehen in zwei Bereichen durch die angrenzende, historische Bebauung hervorgerufene Einschränkungen für den öffentlichen Straßenverkehr.

Am Gebäude Kapellenstraße 8 besteht ein Erker, welcher in die lichte Höhe der Straße hereinragt. Die Unterkante der Stützen des Erkerüberstandes befinden sich auf einer Höhe von 2,60 m während der Höchststand bzw. der Hauptüberstand sich auf einer Höhe von 3,40 m Höhe befindet. Die Straßenbreite an dieser Stelle beträgt allerdings nur rund 3 m, ab Erkerecke bis zur gegenüberliegenden Mauer nur 2,40 m. Für größere bzw. höhere Fahrzeuge besteht dementsprechend regelmäßig kein ausreichender Ausweichraum. In der Vergangenheit ist es bereits des Öfteren zu Schäden an diesem Erker und auch den anfahrenden Fahrzeugen gekommen.

Vor dem Gebäude Kapellenstraße 12 besteht ein Engpass. Die augenscheinlich zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite vom Rinnstein bis zum Gebäude Kapellenstraße 23 beträgt auf der engsten Stelle ohne Nebenflächen rund 2,50 m.

Gemäß Angaben der VG befindet sich unterhalb des Vorgeländes vor dem Gebäude Kapellenstraße 12 zudem ein Keller mit einer Betondecke, die nach Mitteilung des Grundstückseigentümers durch ihre bauliche Beschaffenheit für eine Belastung bis zu 3,0 t ausgelegt ist.

Die Straßenverkehrsbehörde hat vor diesem Hintergrund am 20.09.2021 eine VRAO angeordnet, die unter Berücksichtigung der gemäß StVO vorzusehenden Sicherheitsabstände in der Durchfahrtsbreite von je 20 cm den Verkehr für Fahrzeuge auf eine Breite von 2,10 m, eine Höhe von 2,60 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,0 t einschränkt.

Dieser VRAO hat die OG am 24.09.2021 mit folgender Begründung fristgerecht widersprochen:

„Für die Anlieger der Kapellenstraße und insbesondere den örtlich angesiedelten Schlosserbetrieb im unteren Bereich der Kapellenstraße ist es gemäß der in den

vergangenen Jahrzehnten problemlos ausgeübten Praxis weiterhin dringend erforderlich, dass sie dauerhaft mit Bau- und Betriebsstoffen versorgt werden können.

Die Grenze im Bereich des Hauses Kapellenstraße 12 verläuft abweichend zu dem bogenförmigen Straßenverlauf auf einer Geraden zwischen den Grenzpunkten und somit über den gepflasterten Bereich des Vorgeländes des Hauses Kapellenstraße 12. Die tatsächliche Grundstücksbreite der Straße ist an der engsten Stelle somit größer anzunehmen, als es die Örtlichkeit suggeriert.

Unterhalb des genannten Vorgeländes befindet sich gemäß des seitens der VG übermittelten Querschnitts eine Begrenzungsmauer des vermutlichen Vorgängerbaus, die von dem Rinnsteinrücken gemessen etwa 60 cm in das Vorgelände des Hauses Kapellenstraße 12 hineinragt“

Eine Abwendung der Gefahrensituation und eine Vergrößerung der Durchfahrtbreite kann nach Ansicht der OG durch bauliche Maßnahmen erfolgen. Somit kann die VRAO zumindest teilweise abgewehrt werden.

Zur dauerhaften Verhinderung des unbedarften Überfahrens des Vorgeländes des Hauses Kapellenstraße 12 sollen im Bereich des Kellers 2 Begrenzungspoller unmittelbar neben der tatsächlichen Grundstücksgrenze auf öffentlichem Gelände errichtet werden, so dass ein Überfahren des Vorgeländes wirksam verhindert werden kann und in diesem Bereich keine vertikalen Lasten mehr auf die Betondecke einwirken können. Darüber hinaus soll der Grenzverlauf im unmittelbaren Umfeld der Pfosten auf einer Gesamtlänge von etwa 4,0 m mittels einer durchgezogenen Fahrbahnmarkierung gekennzeichnet werden, um die Poller und die eingeschränkte Situation weithin sichtbar zu machen und somit auch nicht ortskundige Verkehrsteilnehmer auf den Gefahrenbereich offenkundig hinzuweisen.

Die Straßenverkehrsbehörde wird gebeten, auf die Einschränkung des zulässigen Gesamtgewichtes dann zu verzichten und die Durchfahrtbreite lediglich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Durch den Verzicht der Lastbeschränkung soll es den jeweiligen Verkehrsteilnehmern selbst überlassen werden, diese Engpässe unter Berücksichtigung der gemäß StVO vorzusehenden Sicherheitsabstände von je 20 cm auf eigene Gefahr passieren zu können.

Darüber hinaus wird die Straßenverkehrsbehörde darum gebeten, lediglich die Straßeneinmündung an der B49 zu beschildern. Auf die Kennzeichnung im Bereich der Einmündung zur Unterbachstraße soll nach Möglichkeit verzichtet werden, da der eingeschränkte Bereich am Haus Kapellenstraße 12 von der Unterbachstraße unmittelbar einsehbar ist und somit von einer Befahrung durch größere Fahrzeuge nicht auszugehen ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4. Übernahme ungedeckter Kosten für die Ausstattung der Weinmajestäten 2021

Für die Ausstattung der Weinmajestäten mit Kleidern sind Kosten von 2.117,97 € entstanden. Der Heimat- und Verkehrsverein Ediger-Eller beteiligt sich an diesen Kosten mit 1.250,00 €. Es verbleibt damit ein ungedeckter Kostenanteil von 867,97 €.

In der Vergangenheit erfolgte die Refinanzierung der Restkosten über die Berechnung der Auftritte der Majestäten gegenüber den Festausrichtern. Bedingt durch die Corona-Pandemie und die deutlich geringere Zahl an Auftritten ist bzw. war dies im Jahr 2021 nicht möglich.

Die Weinmajestäten repräsentieren den Wein, den Weinbau in Ediger-Eller, die Weinkultur, die Wein-Kultur-Landschaft und die Ortsgemeinde Ediger-Eller insgesamt gleichermaßen.

Der Heimat- und Verkehrsverein beantragt deshalb die Übernahme der ungedeckten Sachkosten für 2021 in Höhe von 867,97 € durch die Ortsgemeinde Ediger-Eller.

Die ungedeckten Ausstattungskosten für die Weinmajestäten 2021 in Höhe von 867,97 € werden von der Ortsgemeinde Ediger-Eller übernommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Ratsmitglieder Helmut Brück (aus persönlichen Gründen) und Michael Oster (§ 22 GemO) wirken bei der Beratung und Beschlussfassung nicht mit und nehmen im Zuhörerraum Platz.

5. Kindertagesstätte **Anschaffung von Spielgeräten für den U3-Spielplatz im Außenbereich**

Die Angelegenheit war zuletzt Gegenstand der Beratungen in der Sitzung des Gemeinderates am 27.04.2021.

Die Außenarbeiten sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Das Gelände wurde neu modelliert und die Zaunanlage entsprechend erweitert. In dem Zusammenhang wurde auch die Fläche vor den Abfalltonnen auf dem Spielplatzgelände durch einen Pflasterbelag befestigt. Insgesamt sind hierfür Kosten von 6.894,56 € bzw. 2.313,05 € entstanden.

Verschiedene Spielgeräte sind bereits vorhanden und kommen auch wieder zum Einsatz. Nach Rücksprache mit dem Kita-Team werden nun noch eine Nestschaukel, ein Klettergerät, eine Schaukel mit Kleinkindersitz sowie ein Spielhäuschen benötigt. Hierzu wurden verschiedene Angebote eingeholt, die den Ratsmitgliedern in der Sitzung vorliegen. Das Kita-Team spricht sich hier insgesamt für die Geräte der Fa. Westfalia aus.

Der Förderverein der Kita hat bereits zugesagt, die Kosten für das Spielhäuschen zu übernehmen. Hierfür bedankt sich der Vorsitzende sehr herzlich. Im Rahmen des 25-jährigen Bestehens der Kita hatte die Gemeinde dem Kita-Team einen Gutschein in Höhe von 250,00 € für die Anschaffung eines Spielgerätes übergeben. Nach Mitteilung des Kita-Teams soll dieser Gutschein nun im Rahmen dieser Maßnahme verrechnet werden.

Die Kosten für die Lieferung und Montage der drei Spielgeräte (ohne das Spielhäuschen) belaufen sich auf rd. 14.200,00 €. Neben den Spielgeräten ist noch eine Bepflanzung der entstandenen Hangflächen mit Bodendeckern notwendig.

Der Rat beschließt, den Auftrag für die Beschaffung und Montage der Spielgeräte an die Fa. Westfalia zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Außerdem wird der Vorsitzende ermächtigt, den Auftrag für die Hangbepflanzung in Absprache mit den Beigeordneten zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6. Wartung der gemeindlichen Straßenbeleuchtungsanlage **- Vertragsangelegenheiten**

Der Wartungsvertrag für die gemeindliche Straßenbeleuchtungsanlage läuft zum Ende des Jahres aus. Um hier ab dem Jahr 2022 auch weiterhin einen technisch einwandfreien Zustand zu gewährleisten, müssen Angebote von verschiedenen Elektrofachbetrieben eingeholt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen. Außerdem wird der Vorsitzende ermächtigt, den Auftrag in Absprache mit den Beigeordneten an den wirtschaftlichsten Anbieter zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7. Errichtung von E-Ladestationen in der Ortsgemeinde Ediger-Eller

Elektromobilität und der Ausbau der dazugehörigen Infrastruktur ist aktuell im Zuge der Klimaschutzbemühungen ein zentrales Thema. Gäste, die mit dem E-Auto an die Mosel reisen, benötigen Lademöglichkeiten. Marktgesteuert werden an sehr wenigen Standorten Ladestationen durch Energieversorger oder Projektierer errichtet, beispielsweise an Autobahn-Rastplätzen.

Daher hat der Rat in der Sitzung vom 04.08.2020 vorbehaltlich einer Förderzusage beschlossen, öffentlich E-Ladepunkte zu errichten. Der am 17.07.2020 eingereichte Förderantrag der Ortsgemeinde Ediger-Eller wurde nicht bewilligt. Daher wurde am 12.04.2021 mit Unterstützung der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Klimamanager Alexander Ehl, im Rahmen des 7. Förderaufrufs zur Errichtung von Ladeinfrastruktur, die staatliche Förderung des Bundesverkehrsministeriums (BMVI) erneut beantragt. Da die Einreichung des Förderantrags nicht zur Umsetzung verpflichtet, ist die Ortsgemeinde Ediger-Eller diesem Aufruf unverbindlich nachgekommen. Die geplanten Standorte der Ladepunkte sind wie bereits in der Sitzung vom 04.08.20 festgelegt: Touristinformation Pelzerstraße 1, Wohnmobilstellplatz OT Ediger, An der B49, Festplatz Eller, Bereich Moselweinstr. 80.

Es wurden Fördermittel für sechs Normalladepunkte 3,7-22 kW sowie der drei Anschlüsse an das Niederspannungsnetz beantragt. Die kalkulatorischen Kosten belaufen sich auf 67.500 € netto. Die Förderquote liegt bei 80%. Somit wurde im eingegangenen Zuwendungsbescheid vom 12.08.2021 eine maximale Zuwendung von 54.000 € gewährt. Bei dieser Kalkulation belaufen sich die Eigenmittel auf einen Betrag von 13.500 €. Je nach abschließend gewähltem Betreibermodell der E-Ladesäulen, kann die Ortsgemeinde Ediger-Eller möglicherweise keinen Betrieb gewerblicher Art gründen, was zur Konsequenz hat, dass die zu diesem Zeitpunkt gültige Mehrwertsteuer als Eigenanteil hinzugerechnet werden muss (bei 19% ergibt sich eine Kostenerhöhung von 12.825 € = Eigenanteil von 26.325 € gesamt). Die Kosten im Förderantrag sind zunächst rein kalkulatorisch und wurden seitens der Kreisverwaltung Cochem-Zell auf Grund der Erfahrungswerte geschätzt. Damit konnte die größtmögliche Fördersumme gesichert werden. Eine Abklärung der Deminimis Thematik ist seitens der Kreisverwaltung nicht erfolgt und befindet sich in Prüfung.

Grundsätzliches zur Errichtung eines E-Ladepunktes:

Die Ladestationen verbleiben im Eigentum der Ortsgemeinde Ediger-Eller und sollen von einem externen Dienstleister betrieben werden.

Die Ladestationen müssen mindestens über einen Zeitraum von 6 Jahren betrieben werden.

Dazugehörige Parkflächen sind vorzuhalten und mit speziellen Schildern zu versehen.

Die Ladestationen bestehen aus einer Ladesäule mit Standfuß und Fundament und dem dazugehörigen Netzanschluss.

Normalladestationen werden mit Wechselstrom (AC) betrieben und sind wesentlich preiswerter als Schnell-Ladepunkte, welche mit Gleichstrom betrieben werden.

Die Ladestation muss eichrechtskonform betrieben werden mit einem speziell genormten Zähler.

Rechnungsstellung erfolgt über Dienstleister per Email oder App pro Kilowattstunde nicht pauschal pro Ladevorgang bzw. Dauer – jeder PKW lädt unterschiedlich schnell, der Preis variiert zwischen 0,30 -0,50 €/kWh.

Nutzer schalten Ladevorgänge über App oder RFID Karte frei.

Spontanladen über QR Code und mobile Bezahlungsmöglichkeit muss gemäß Förderrichtlinie gewährleistet werden > einer möglichst großen Anzahl an Nutzern muss das Laden ermöglicht werden.

Geförderte Ladestationen müssen 24/7 zugänglich und nutzbar sein und mit Grünstrom versorgt werden (Nachweis erforderlich!).

Ladeinfrastruktur muss an ein IT Backend (Onlineanbindung) und remotefähig (fernsteuerbar) sein.

Aufgaben bei Projektrealisierung für den Eigentümer (Ortsgemeinde Ediger-Eller):
Halbjahresberichte für den Fördergeber schreiben.

Ladestation bei Bundesnetzagentur und im Portal OBELIS melden.

Event: Schäden beseitigen lassen.

Kosten:

Kosten Ladesäule ca. 5.-10.000 € mit Ladekapazität von 2 Fahrzeugen

Standfuß und Fundamente

Empfehlung: Rammschutzpoller

Markierung und Beschilderung der Stellplätze

Ausreichender Zählermessschrank ist in Ediger-Eller bereits vorhanden.

Netzanschlusskosten variieren sehr stark je nach Entfernung zum Anschlusspunkt und Aufwand, entsprechende Netzanschlussanträge sind an den zuständigen Energieversorger noch zu stellen.

Dienstleister übernehmen Betrieb, Abrechnung und Stromlieferung: Kosten ca. 500 € jährlich pro Ladesäule, die nicht förderfähig sind. Es gibt Anbieter, die keine jährlichen Gebühren erheben, sondern erheben Zahlungen erst, wenn eine gestaffelte Mindeststromabnahme nicht erreicht wird.

Schäden, die nicht durch Herstellergarantien oder Versicherungen gedeckt sind, müssen durch den Eigentümer gezahlt werden (Vandalismus) > robuste Ladesäulen sind teurer als ein einfaches Plastikgehäuse.

Bei Hochwasser müssen die Stationen abgebaut und anschließend aufgebaut und in Betrieb genommen werden > Kosten für einen Elektrofachbetrieb, Einnahmeverluste bei Nicht-Betrieb, Versicherungskosten für Hochwasser gefährdeten Bereich.

Die geschätzten Baukosten liegen gemäß der Einschätzung des Fachplanungsbüros Emotec bei 45.337,00€ netto = 53.951,03 € brutto gemäß vorliegendem Angebot vom 29.09.2021.

Einnahmen:

Anteile aus den Ladevorgängen, die je nach Betreiber und Nutzungsintensität variieren können.

Projektumsetzung:

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell hat in Absprache mit einigen Moselortsgemeinden Förderanträge zur Errichtung von Ladeinfrastruktur auf den Weg gebracht. Die

Verbandsgemeindeverwaltung verfügt bereits über erste praktische Erfahrungswerte zur Umsetzung in einem Projekt aus der Förderkulisse 2020. Die Komplexität von der Erstellung des Leistungsverzeichnisses, Ausschreibung, Betreiberstruktur, Bau und Netzanschlussdetails wurden über ein spezielles Fachplanungsbüro abgewickelt. Damit wurde mit entsprechender Fachkompetenz sichergestellt, dass alles gemäß den Förderrichtlinien umgesetzt wird. Insgesamt sind dem 7. Förderaufruf fünf Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Cochem mit kalkulierten Projektvolumen von insgesamt 189.000€ nachgekommen. Um Synergieeffekte zu nutzen, eine verbesserte Gesamtverhandlungsbasis bei Kosten und Einnahmen zu erreichen sowie eine Möglichkeit der Projektumsetzung zu bieten, schlägt die Verbandsgemeinde Cochem eine Bündelung der Projekte und komplette Projektabwicklung über ein Fachplanungsbüro vor. Ein Angebot wurde bereits angefordert und liegt seit dem 29.09.2021 vor. Das Angebot enthält kalkulierte Projekt-Baukosten in Höhe von 45.337,00 € brutto. Daraus ergibt sich ein resultierendes Honorarangebot in Höhe von 13.581,44 € brutto für die Projektabwicklung und Umsetzung. Planungskosten sind nicht förderfähig und müssen dem Projekt voll hinzugerechnet werden. Sofern die Ortsgemeinde Ediger-Eller beschließt, die Projektumsetzung eigenverantwortlich zu übernehmen, trägt sie dafür sowie für die Einhaltung der Förderrichtlinien des Bundes die alleinige Verantwortung.

Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2022. Bis dahin muss das Vorhaben umgesetzt und abgerechnet sein. Die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 67.500 €, werden um die übersteigenden Kosten in Höhe von 12.825 € von der Ortsgemeinde Ediger-Eller überplanmäßig bereitgestellt. Sofern der Beschluss die Beauftragung des Fachplanungsbüros vorsieht, werden auch die hierfür anfallenden Kosten in Höhe von 13.581,44 € von der Ortsgemeinde Ediger-Eller überplanmäßig bereitgestellt. Der zu zahlende Eigenanteil beläuft sich auf 20% der Netto-Projektkosten zzgl. der zum Zeitpunkt der Abrechnung geltenden Mehrwertsteuer.

Der Gemeinderat beschließt die beantragte Förderung unter den vorgenannten Förderbedingungen in Anspruch zu nehmen und insgesamt sechs E-Ladesäulen zu errichten. Hierfür sollen zwei Standorte im Bereich des Festplatzes im OT Eller sowie an der B 49 im Bereich des Elektroverteilers am Wohnmobilstellplatz im OT Ediger mit je drei Ladesäulen vorgesehen werden. Der ursprünglich geplante Standort am Festplatz im OT Ediger wird nicht weiterverfolgt. Die geplanten Standorte sollen vorab mit dem Landesbetrieb Mobilität besprochen und geprüft werden. Nach Vorlage der Ergebnisse wird der Rat erneut über den Sachverhalt beraten. Ein Fachplanungsbüro soll nicht eingeschaltet werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

8. EDV-Ausstattung TI und Büro Bürgerhaus

Die EDV-Ausstattung und Telefoneinrichtungen in der Tourist-Information sowie das Telefon und der Drucker/Scanner im Bürgerbüro sind zwischenzeitlich mehrfach mit Mängeln behaftet und auch altersbedingt abgängig und sollen daher ausgetauscht werden.

Herr Dietmar Zenz hat sich dankenswerterweise dazu bereit erklärt, die erforderlichen Geräte mit den jeweiligen Nutzern abzustimmen und ehrenamtlich örtlich einzurichten. Für die Tourist-Information sollen ein neuer PC einschl. Software, Tastatur und Maus, ein Telefon mit Anrufbeantworter sowie ein schnurloses Telefon und für das Bürgerbüro ein Telefon mit Anrufbeantworter sowie ein Drucker angeschafft werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf insgesamt etwa 1.500 bis 1.700 €.

Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung der EDV- und Telefoneinrichtungen in der genannten Größenordnung zu und erteilt dem Vorsitzenden die Ermächtigung, die Geräte in Einvernehmen mit den Beigeordneten anzuschaffen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9. Organisation und Betrieb des Dorf-Büros Ediger-Eller

In der letzten Sitzung vom 03.08.2021 bedankte sich der Gemeinderat bei den drei engagierten Bürgern Patrick Weirich, Anja Merkel und Martin Wenig für die Bereitschaft, das Dorf-Büro zu betreiben. In einem Dienstleistungsvertrag sollen die Details zur Zusammenarbeit, die gegenseitigen Aufgaben und Pflichten, die Aufwandsentschädigung sowie die Konditionen für die Put-Option (Möglichkeit der GbR, den Betrieb des Dorf-Büros frühestens nach drei Jahren zu übernehmen) geregelt werden.

Der Vorsitzende erteilt mit Zustimmung des Rates Herrn Patrick Weirich das Wort, der den Rat über den aktuellen Stand des Projektes informiert.

Bei der Ausgestaltung des Dienstleistungsvertrages gilt es, die Interessen beider Vertragspartner in Bezug auf Risikominimierung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit des Projekts zu berücksichtigen. Die Ziele der Ortsgemeinde Ediger-Eller werden wie folgt definiert:

Einrichtung des Dorf-Büros bis zur Eröffnung im Dezember 2021 bis zu dem von der EA zur Verfügung gestellten Betrag von 25.000 €.

Sicherstellung einer Organisation im Dorf-Büro und Abgabe der Ausführung des Betriebs an die GbR.

Übertragung eingegangener Projektträgerpflichten, die sich aus der Bewerbung und dem abgeschlossenen Vertrag mit der EA ergeben auf die GbR.

Vollständige Kostenneutralität innerhalb der ersten drei Betriebsjahre (alle Ausgaben gemäß Wirtschaftsplan sind über Einnahmen durch die EA gedeckt).

Größtmögliche Kostenreduzierung in den Betriebsjahren vier und fünf, die teilweise oder bestenfalls vollständig über die Einnahmen gedeckt werden sollen oder vollständige Übertragung des wirtschaftlichen Risikos auf die GbR, wenn Put-Option in Anspruch genommen wird (Klarstellung des Worst-Case Szenarios falls KEINE Put-Option und KEINE Einnahmen fließen sollten zur Definition des theoretischen wirtschaftlichen Restrisikos für die Ortsgemeinde Ediger-Eller: Maximale jährliche Kosten in den Jahren vier und fünf von rund 18.100 €, die durch diverse Einsparungsmöglichkeiten vielleicht auf ca. 15.000 € reduziert werden könnten).

Um den Betrieb wie von der EA vorgeschrieben spätestens in der KW 49 dieses Jahres aufnehmen und das Dorf-Büro eröffnen zu können, stehen eine Vielzahl an Entscheidungen an. Die engagierten Bürger (zukünftig Vertragspartner, aktuell als GbR betitelt) haben bereits ehrenamtlich die Arbeit aufgenommen und Angebote für die Ortsgemeinde Ediger-Eller zur Einrichtung u.a. Küche, Stühle, Tische, Lampen, etc. angefordert. Sie bereiten Entscheidungen zum laufenden Betrieb und zur Einrichtung des Dorf-Büros unter Einhaltung des Vergaberechts und aller von der EA geforderten Bedingungen vor und legen diese dem Vorsitzenden und den Beigeordneten zur Entscheidung vor. Um Liefertermine bis zur Eröffnung einhalten und im laufenden Betrieb schnelle marktgerechte Entscheidungen treffen zu können, ist Flexibilität eine Grundvoraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg des Dorf-Büros. Es ist daher sinnvoll, Entscheidungsspielräume gemeinsam festzulegen. Der Vorsitzende erklärt sich im Benehmen mit den Beigeordneten bereit, alle Entscheidungen bezüglich Einrichtung und laufenden Kosten des Dorf-Büros bis zu dem von der EA bereitgestellten Betrag von

25.000 € sowie im Rahmen der im Wirtschaftsplan enthaltenen Kalkulation zu treffen. Die Küche sowie die Stühle mussten auf Grund langer Lieferfristen bereits beauftragt werden, um das Ziel gewährleisten zu können.

Auf Grund von ersten Praxiserfahrungen sowie Vorschlägen zur Ausgestaltung des Dienstleistungsvertrags wurde der Wirtschaftsplan angepasst. Daraus ergibt sich folgender Sachverhalt:

Gebäudekosten jährlich rund: 13.500 €

Laufende Betriebskosten jährlich rund: 4.600 €

Einnahmen von EA: 25.000 €

Rest: 6.900 € > dieser Betrag wird als feste Betreuungspauschale in den Dienstleistungsvertrag aufgenommen und wird nur in den ersten 3 Betriebsjahren ausgezahlt. Mit einem monatlichen Betrag von 575 € ist jedoch der Arbeits- und Zeitaufwand zum Betrieb eines Dorf-Büros keinesfalls abgedeckt. Da die Ortsgemeinde keine Gewinnabsicht verfolgt und es sich um ein gemeinnütziges Projekt zur Sicherstellung eines Dorf-Büros handelt, wird im Dienstleistungsvertrag auf die „ersten“ Einnahmen von jährlich 16.895 € verzichtet. Diese kommen als Aufwandsentschädigung der GbR zu Gute. Bei einer Worst-Case Betrachtung bzw. schwierigen Startbedingungen übernimmt die GbR das Risiko, für eine einnahmenabhängige Aufwandsentschädigung mit einer minimalen Grundsicherung von 575 € monatlich alle Pflichten der EA zu übernehmen und den Betrieb für die Dauer von fünf Jahren sicherzustellen. Sobald die Ortsgemeinde in den ersten drei Betriebsjahren Einnahmen erzielt, die den Betrag von 16.895 € jährlich übersteigen, erhält sie 40% der Einnahmen. Die Detailfragen zur Ausgestaltung der Put-Option stehen noch aus und orientieren sich an den oben definierten Zielen der Ortsgemeinde Ediger-Eller.

Der Rat stimmt dieser Vorgehensweise zu und bevollmächtigt den Vorsitzenden im Benehmen mit den Beigeordneten, alle Entscheidungen bezüglich Einrichtung und laufendem Betrieb des Dorf-Büros bis zu dem von der EA bereitgestellten Betrag von bis zu 100.000 € innerhalb der ersten drei Betriebsjahre unter Beachtung des Wirtschaftsplans zu treffen.

Der Rat bevollmächtigt den Vorsitzenden im Benehmen mit den Beigeordneten, den Dienstleistungsvertrag unter Berücksichtigung der oben genannten Ziele und Ausführungen zur Kosten- und Einnahmesituation gemäß Wirtschaftsplan abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

10. Gemeindliches Einvernehmen zur Umnutzung des ehemaligen "Gasthof Christoffel" zur Coworkingstätte (Großraumbüro) mit Bistro und Veranstaltungsraum

Es ist beabsichtigt, auf dem im unbeplanten Innenbereich des Ortsteils Ediger gelegenen Grundstück im ehemaligen Gasthof Christoffel eine Coworkingstätte mit Bistro und Veranstaltungsraum einzurichten. Der Umbau bezieht sich lediglich auf den Innenbereich des Gebäudes, an der Außenfassade werden keine Änderungen vorgenommen. Durch die Umnutzung wird der Nachweis von neuen Stellplätzen nicht erforderlich. Gemeindliche Belange werden nicht berührt.

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Antrag zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

11. Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung eines Wohnhauses (Bauvoranfrage), Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Pfirsichgarten

Es ist beabsichtigt, auf dem im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Pfirsichgarten“ gelegenen Grundstück ein Wohnhaus mit Garage zu errichten. Das geplante Wohnhaus (Stadtvilla) überschreitet die festgesetzte Traufhöhe um maximal 0,77 m. Der Bauherr beantragt diesbezüglich eine Befreiung von der Festsetzung. Das Grundstück liegt im Überschwemmungsbereich der Mosel. Mit der Einschränkung, dass der bewohnbare Bereich nicht unter dem Maß 95,14 m ü NN liegen darf, ist die Anhebung der Bodenplatte und damit auch die Überschreitung der Traufhöhe erforderlich.

Die geplante Garage ist rd. 38,7 m² groß und mit Flachdach vorgesehen. Der Bebauungsplan setzt eine Mindestdachneigung von 30° fest. Der Gemeinderat hat sich in einem Grundsatzbeschluss dahingehend positioniert, dass Flachdächer bis 40 m² errichtet werden können.

Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Traufhöhe zu und erteilt insgesamt das gemeindliche Einvernehmen zu dem geplanten Bauvorhaben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

12. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Dachgestaltungssatzung

Der Gemeinderat hat sich in den letzten Sitzungen bereits mehrfach mit der Thematik Flachdächer befasst und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Pfirsichgarten die festgesetzte Mindestdachneigung von 30° dahingehend konkretisiert, dass Garagen und Nebenanlagen bis 40 m² mit Flachdach (begrünt) errichtet werden können. Im unbeplanten Innenbereich hat die Ortsgemeinde zwischenzeitlich das Einvernehmen zu einem Wirtschaftsgebäude mit Flachdach (begrünt) in einer Größe von rd. 70 m² erteilt. Das Gebäude wird neben einem Bestandsgebäude mit 54 m², ebenfalls mit Flachdach, errichtet. In diesem Zusammenhang hat sich der Gemeinderat dazu ausgesprochen, im Grundsatz über die verbindliche Dachgestaltungssatzung zu sprechen. Diese ist als Anlage der Beschlussvorlage beigelegt.

Die Dachgestaltungssatzung setzt eine Mindestdachneigung von 30° fest. Flachdächer sind auf Garagen und Nebenanlagen bis zu einer Größe von 18 m² zulässig. Da aufgrund der dichten Bebauung innerhalb der Ortslage nicht davon auszugehen ist, dass sehr große Garagen und Nebengebäude errichtet werden können, wird folgendes vorgeschlagen:

Die Dachgestaltungssatzung wird dahingehend angepasst, dass auf Garagen und Nebengebäuden Flachdächer errichtet werden können, sofern sie begrünt werden. Alle übrigen Festsetzungen (Mindestdachneigung für Wohnhäuser 30° und schieferfarbige Dächer) bleiben unberührt.

Die Grenzen der Satzung sind dahingehend zu überprüfen und ggf. zu ergänzen, damit auch alle Bereiche in beiden Ortsteilen erfasst sind.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

13. Verbesserung der Parksituation im Ortsteil Eller

Der Ortsgemeinde liegt eine Eingabe zur Verbesserung der Parksituation im Ortsteil Eller vor. Die Thematik ist nicht neu und wird eingehend diskutiert. Der Rat hat sich bereits vor mehreren Jahren mit der Angelegenheit befasst. Einer Anlegung von Parktaschen innerorts, unmittelbar entlang der B49 wurde seitens des LBM seinerzeit nicht zugestimmt. Die Anlegung von Parkplätzen in diesem Bereich als Erweiterung des bestehenden Wohnmobilstellplatzes unterhalb der B49 mit entsprechender Zufahrt wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Aus Sicht der OG hat sich die Parksituation im OT Eller, insbesondere im Zusammenhang mit dem Klettersteig und dem Bootsverleih, zwischenzeitlich geändert, so dass man die Situation neu bewerten kann.

Der Rat sieht die Notwendigkeit zur Schaffung zusätzlicher Parkflächen im Ortsteil Eller. Mit dem Landesbetrieb Mobilität ist zu klären, ob diese vor der Ortslage in Längsrichtung zur B49 angelegt werden können. Nach Vorlage der Ergebnisse wird die Angelegenheit erneut im Rat behandelt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

14. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die Höhe des Ablösebetrages für Stellplätze

Gemäß § 47 Landesbauordnung (LBauO) kann die Ortsgemeinde die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage durch Satzung festlegen. Die aktuelle Satzung der Ortsgemeinde Ediger-Eller, zuletzt angepasst 2005, setzt einen Betrag in Höhe von 1.800€ fest.

Zur Neukalkulation des Geldbetrages werden die Herstellungskosten der Ortsgemeinde Mesenich (Parkplatzanlage 2019) herangezogen. Danach belaufen sich die Kosten für die Anlegung von ebenerdigen Stellplätzen auf rd. 2.678,57 € pro Stellplatz. Der zu berücksichtigende mittlere Bodenrichtwert von 65 €/25 m² beträgt 1.625 €. Von der sich somit ergebenden Gesamtsumme von 4.303,57 € sind nach der Landesbauordnung 60% als Geldbetrag in der Satzung als Ablösebetrag festzusetzen. Dies wäre ein Betrag von 2.582,14€.

Der Geldbetrag ist in jeweils angemessenem Verhältnis und Reihenfolge zu verwenden:

Herstellung, Instandsetzung und Modernisierung von Parkplätzen
Investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrradverkehrs
für sonstige Maßnahmen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung und legt den Ablösebetrag mit 2.500,00 € fest.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

15. Antrag auf Sondernutzung - Außenbestuhlung

Der Ortsgemeinde Ediger-Eller liegt ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für eine öffentliche Verkehrsfläche zum Zwecke einer Außenbewirtschaftung vor. Der Antragsteller möchte vor dem Gebäude in der St. Jakobstraße 5 (OT Eller) auf der Fläche von ca. 36 m² gemeindeeigene, öffentliche Verkehrsfläche nutzen. Auf dieser

Fläche sollen donnerstags und freitags ab 17:00 Uhr sowie samstags und sonntags ab 15:00 Uhr vier Tische mit je vier Stühlen aufgestellt werden.

Die Verbandsgemeinde Cochem als Straßenverkehrsbehörde steht einer Bewilligung kritisch gegenüber.

Bei der beantragten Fläche handelt es sich um einen im Eigentum der Ortsgemeinde befindlichen Gehweg von ca. 2,00 m Breite. Angrenzend befindet sich die ca. 4,30 m breite St. Jakobstraße. Es handelt es sich hierbei um eine Straße mit erhöhtem Verkehrsaufkommen. Ebenso dient diese Straße als Parkraum für Anwohner/innen. Insbesondere in den Abendstunden und an Wochenenden ist der knappe Parkraum unbedingt aufrecht zu erhalten. Die Erlaubnis einer Sondernutzung in Form von Außenbestuhlung an dieser Stelle vor allem in den v. g. Zeiten würde voraussichtlich dazu führen, dass weitere Fahrzeuge auf der Straße abgestellt würden, was der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zuträglich wäre. Ebenso würde man durch die Erlaubnis einer Außenbestuhlung so dicht an der Straße eine Gefahr für die sich dort befindlichen Gäste schaffen, da keine Abgrenzung zum fließenden Verkehr vorhanden ist und die Gäste direkt an der Fahrbahn zwischen parkenden Fahrzeugen säßen, wo sie schlecht gesehen werden und ausweichender Verkehrs sie ohne ein Hindernis erfassen würde.

Nach eingehender Erörterung spricht sich der Rat grundsätzlich für eine Genehmigung der beantragten Außenbestuhlung aus und bittet die Straßenverkehrsbehörde, den Antrag wohlwollend zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Das Ratsmitglied Markus Thiesen wirkt bei der Beratung und Beschlussfassung gemäß § 22 GemO nicht mit und nimmt im Zuhörerraum Platz.

Nichtöffentliche Sitzung

Die Beratungsergebnisse aus der folgenden nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates werden in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gremiums bekannt gegeben.